

Freytags, den 19 Januarii 1742.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



3.

Wochentlich - Stettinische
Trag- u. Anzeigungs- Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorzunehmen, verlohren, gefunden oder gestohlen worden: diesen werden sodann angesetzt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen: oder auch selbst zu erlangen haben; Hier eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleischzettel, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Pommern, und Hinterpommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffe.

I. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen:

Nach auf königlicher allergnädigster Verordnung, des Kriegsrath und Licentinspectoris Kalkstein zu Alten Stettin, am Wasser neben dem Zeughaus belegene Häuser und Gärten, öffentlich öffentlich verkauft werden sollen, und darzu Terminis auf den 18 Januarii, 8 Februarii und 3 März, 1742 anberahtet; so wird solches hiermit jedermann bekannt gemacht, und können diejenigen welche eines dieser Häuser oder alle zusammen anzukaufen wilkens sind, in besagten Terminis sich auf der königlichen

Krieges- und Domainencammer allhier einfinden, ihren Voth thun und gewärtigen, daß diese Häuser plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Sicutum Stettin, den 24 Decembris 1741.
Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainencammer.

Es wird den 7 Februarii Nachmittags um 2 Uhr der Radelosden Creditoren Hans, bey dem lobfamen Stadtgerichte allhier zum öffentlichen Kaufgestellt werden; wer also Lust hat dieses Haus so in der Schulzenstraße zwischen des Herrn Commerzienrath Kreßdörners und des Schneider Meister Stos bers Häusern inne belegen zu kaufen, der kann sich alsdenn melden und bieten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kriegsrath Lengnick sein in der Baustraße und von denen Aufsen Erben erkauftes Haus, wobey alles Brau- und Brandweingerath, hinwieder zu verkaufen willens ist; wer dazu Lust und Belieben hat, kann das Haus in Augenschein nehmen und Handlung mit demselben deshalb pflegen.

2. Sachen, so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem der selige Herr Wilhelm von Schönig, an den Herrn Joachim Granowen, befohle Kaufbriefes vom 25 Febr. 1646 und darauf ertheilten Landes- und Lehnherrlichen Consens vom 30 Oct. 1669 auf einen Erb- und Todtenkauf, seine beyde Bauerhöfe in Krüßow, nebst denen dazu belegenden fünf Hufen B. v. ländern verkauft gehabt, welche beyde Krüßowische Bauerhöfe nebst denen fünf Hufen B. v. ländern aber, des seligen Herrn Joach. Granowen Erben, hinwiederum zu verkaufen willens sind; als hat man dieses dem Publico hierdurch notificiren wollen: wer demnach Lust und Belieben hat, diese zwey Bauerhöfe cum pertinentiis nebst denen 5 Hufen B. v. ländern zu erkaufen, oder auch falls des seligen Herrn Wilhelm von Schönings Herren Lehnerden solche hinwiederum an sich zu kaufen Belieben tragen, haben sie sich bey des seligen Herrn Joachim Granowen Erben, als seligen Besitzern und Eigentümern, dem Herrn Ernst Friderich Granowen zu Krüßow, oder auch bey der beermittelten Frau Pastorinn Jangius zu Barnims Cunow bey Stargard zu melden, und wegen des Kaufprets sich zu veraleiden.

Zu Anklam, wollen seligen Köhlers Erben, ihr dabelst in der breiten Wollweberstraße belegenes Haus, nebst dem Vennhaus und Garten, imgleichen die dabey gehörige Wiese verkaufen; wer zu diesen allen Lust hat, kann sich bey besagten Erben melden und Handlung pflegen.

Zu Colberg, soll des seligen Herrn Doctoris Hillen, in der Pfannschmiedengasse belegenes Wohnhaus, wovon ersteres cum pertinentiis auf 1008 Rthlr. 18 Gr. letzteres aber cum pertinentiis auf 623 Rthlr. 3 Gr. gerichtlich taxiret, sub hasta verkauft werden. Terminii der 2 Jan. 2 und 30 Mart. a. c. Wer demnach solche zu kaufen gesonnen, oder auch ein gegr. d. d. Recht daran zu haben vermerket, hat sich in denen anberahmten Terminis gehörig zu melden, oder dardest der Präclusion zu gewärtigen hat.

Nachdem in der Witwe Ulrichen Sache, ad instantiam ihrer sämtlichen Creditoren, durch einen Beschweiß in dem letzten Termin den 3 Jan. c. a. es dahin veranlaßet worden, daß deren Effecten und Immobilien, so in eine Taxe auf 804 Rthlr. 19 Gr. gebracht, müßten subhastiret und Terminii nach der Concursordnung präfixiret werden. Als wird solches nicht allein hierdurch dem Publico bekannt gemacht, sondern da auch in Regenwalde, Nath und Landes Edictales affigiret werden sollen, Terminii dazu, als den 3 Febr. 3 Merz und 3 April angeßetzt, in welchen sich sodann alle diejenigen, so Lust und Belieben tragen der Witwe Ulrichen Güter an sich zu verhandeln, um 9 Uhr zu Nathhaus in Regenwalde gesellen, und ihren Voth darauf ad protocollum geben können, da denn dem Weißbietenden ohn ferneren Umstand solche zugeschlagen und Creditores soweit der Voth alsdenn reichen wird, befriediget werden sollen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Steuermaymachersknecht Rudolphi zu Colberg, in Concurs stehende Sachen, als 3 Werkstühle, und anderes zu diesem Handwerke gehöriges Gerath; imgleichen Eisenzeug, Tisch, Kasten, Spinde, Kleider und Keinen, den 23 Jan. auctionis more auf der bürgerlichen Gerichtsstube gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; wozu sich die Liebhaber alsdenn einfinden können.

Zu Sültau, soll seligen Christian Westphals Erben, vor dem Edlinschenthor belegene Scheune, nebst dem dazu befindlichen Garten, an dem Weißbietenden verkauft werden. Wie nun zu dessen bestertheilung der 19. kommende 26 Januarius, 2 und 16 Februarii gerichtlich anberahmet; so wird solches hiers mit bekannt gemacht, und können diejenigen, so vorbedachte Scheune zusammen den Garten zu verhandeln willens, sich in vorbenannter Licitationsterminis zu Rathhaus melden, und darauf ihr Geboth thun; dabey auch gewärtigen, daß dem Weißbietenden gegen baare Bezahlung solche Stücke erbt und eigenthümlich zugeschlagen werden sollen.

Es soll zu Bergland, eine Parzey schön Aingerben verkauft werden; wer dessen benöthiget ist, kann sich bey dem Schulzen daselbst melden, welcher Vollmacht hat dasselbe zu verkaufen.

3. Sachen, so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Stargard, verläufet der Schusteraltermann Meister Christian Mund, sein zweytes Haus, welches an Hofmarkt zwischen der Frau Deußwien und seinem Hause innen gelegen, an den Weger und Ruridner Meister Johann Friderich Giedten; welches königlicher Verordnungs gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Es wird nach königlicher alleranädigster Verordnung hiermit bekannt gemacht, daß zu Salsaw der Schustergeßelle Johann Rals, an dörigen Bürger und Knochenhauer Meister Johann Köhler, eine Leijow von 4 Scheffel Lußfaat, zwischen dem Postilion Ca yar Roggeßen Stadt, und dem Tobackshändler Heintz Rick Gommann selbwerths belegen, um und für 36 Rthlr. verkauft hat.

4. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermietzen.

Als die Wohnzug unter dem hiesigen Rathhause, welche zu Anlegung eines Stadtweinkelers angefaßt ist, sozleich an den Weißbleibenden vermietzet werden soll; so wird solches hiermit notificiret, und können diejenigen welche Belieben darzu haben, sich auf der hiesigen Stadtkämmerey melden und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren und annehmliche Caution bestelleu wird, der Contract geschlossen werden solle. Es ist hierbey zu merken, daß der Conductor jährlich 10 Rthden Deputatholz aus denen Stadtkämmern bekommet.

Als die Boutique am langen Weickenthor alhier, Num. 2, auch sozleich vermietzet werden kann; so wird solches hiermit bekannt gemacht; und können diejenigen welche Belieben darzu haben, sich auf der hiesigen Stadtkämmerey melden und wegen der Miethe accordiren.

Es sind 3 Wiesen, der Sanct PetriKirche zugehörig, wovon die eine bey Boglow, die andere gegen Grabow und die dritte bey dem vorigen Sipentrogischen Hause belegen, welche gegen künftigen Einkünfte anderweitig sollen auszuehan werden. Wer nun die eine oder die andere davon mietzen will, kann sich bey dem Kaufmann Herrn Peters, als Provisor melden, und der Miethe halber mit ihm accordiren.

5. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Demnach die Stolische Cämmereygüter und übrige dasige Cämmerey Revenües da der Generalspachschicklaas von der dazu verordnet gewesen Commission angefertiget worden, und zur Michtigkeit gebracht, anmehro von einleühendes Frühjahr c. 2. zur Generalpacht nach Königl. alleranädigster Generalsresolution ausgehan werden sollen: So wird solches, so wie per proclamata, davon eines zu Stolpe, das andere zu Gößla und das dritte zu Rügenwalde affigiret worden, auch hierdurch bekannt gemacht. Demit beschder diejenige. So solche Cämmereyüter und deren übrige Revenües in Generalpacht zu nehmen willens, sich bey dem Stadtkämmerey Herrn Dames daselbst nach derselben Extrac erkundiaen, aus dem Ertrich zu 3 Generalpachtstat ersehen, und sodann, wenn sie ihre Rechnung dabey zu finden vermennen, und darau zu stehen willens, von dem Magistratscollegio daselbst beschieden werden können.

Nachdem in Salsaw, die Arhnde des Stadthofes auf Ostern dieses Jahres in Ende gehen; so wird solches hiermit bekannt gegeben und kann dertjenige, so dieses in Pacht zu nehmen seonnen, sich den 29 Jan. 5 und 19 Febr. c. des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause melden, und seinen Besoh ad protocolum geben, da denn im letzten Termino unter Approbation S. Königl. hochpreussischen Krieges- und Domainencammer mit dem Weißbleibenden contractiret werden soll.

Da schon der Infallgenze vom 1 August 1741, Num. 33, 34 und 35, das Guth großen Bents nebst dem Schulenhofe daselbst, denen Herren von Detowien zuständig, eine halbe Meile von Dohr, bereits infertiret, bis dato aber sich keiner gefunden, der die Pressanz von Marien 1742 an erfüllen wollen; als wird obgedachtes hiermit nochmalen kund gemacht. Wer nun Lust hat das Guth oder Schulenhof anzunehmen, derselbe wolle sich deshalb bey dem Herrn Landrath von Dorken, als Vormund, in Wangern oder Massow melden, da denn billig mit ihm geschlossen werden soll.

Es wird dem Publico nochmalen bekannt gemacht, daß die Generalpacht der übrighen Stadtgüter, worzu das obdne Dohrweck Dreberlow, so von aller Contribution befreyet ist, mit dem dabey gelegenen Fegelosfen, imgleichen der Stadthof, der Weinkelerey, die Stadtfen, die Stadtbauge, und

übrigen Pertinentien gehöret, auf Trinitatis a. c. zu Ende geköf, wiewohl nun vorhin der 29 März e. pro ultimo termino licitationis anderahmet worden; so wird doch solches auf insändiges Anholten einziger Pächter so im vorigen 2ten Termino sich zu dem Vorwerk Brederlow gemeldet, und weil der 29 März e. allzunah gegen Trinitatis kommt, dahin geändert, daß nunmehr der letzte Terminus auf den 2 März e. festgesetzt wird, in welchem diejenigen so Pächter abgeben wollen, sich zu Nachtbaue befinden, darauf bieten und gewärtigen können, daß solche plus licitari zugeslagen werden sollen. Die Anschläge von obgedachten Pertinentien, können die so Lust zu pachten haben, entweder bey den Herren Bürgermeistern Wahn, oder den Herrn Cammerer Giesen, nebst denen übrigen Conditionen zu sehen bekommen.

Nachdem sich zu dem Gelnowschen Cammerpächterwert auf den Höfen rechter Hand der Ohnaw, in denen gewissen Licitationsterminis kein annehmlicher Pächter angegeben, die Pachtjahre des jetzigen Pächters oder künftigen Hähern zu Ende seyn; so wird solches nicht nur nochmals kund gemacht, damit diejenigen, so solches Aderwerk in Pacht nehmen wollen, sich bey dem Magistrat gehdrig melden und Handlung pflegen können, sondern es werden auch die Gelnowsche Cammerpächterwerke hierdurch nach dem königlichen Cammerbescheide zur Generalpacht ausbeboten; wer nun dieselben annehmen willens, kann ebenfalls bey dem Magistrat die Anschläge von den Gütern einsehen und Handlung pflegen, als vorhin mit dem Waisbierthenden und der die besten Conditiones offeriret, der Generalpactcontract geschlossen und die Approbation von der königlichen Krieges- und Domainencammer geschehet werden soll.

6. Sachen, so außerhalb Stettin verlohren worden.

Der erstlichen Wachen ist jemanden, der von Stettin nach Schivelstein gereiset, auf dieser Reise die Fehlsichtigkeit begehret, daß er einen kleinen etoffenen rothen Beutel so mit einer schmalen goldenen Brette versehen, und welche an einigen Orten losgetrennet, worin 150 bis 80 Rthlr. an Pistolekten und holländischen Ducaten gewesen, ausgefallen. Es wird präsumiret, daß solches auf dem Jhnenfrase bey Gelnow geschehen seyn müsse; weil man nun alles geschehenen Nachforschens ohngeachtet hiervon nicht die geringste Nachricht einziehen können, als hat man diesen Verlust durch den Druck bekannt machen und zugleich bitten wollen, daß daberne jemand dieses Beutelschen gefunden, oder auch Nachricht davon hat, solches dem königlichen Precuratore Rißel Herrn Schwamm zu Stettin wieder einzuliefern, wofür derselbe 12 Species Ducaten zum Re. Compens. reichen wird.

7. Sachen, so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind in dem Dorfe Wilschendorf ohnweit alten Stettin belegen, zwischen den 12 und 13 Jannuari folgende Sachen rechtlicher Weise gestohlen worden, als: 1) Ein blau und weiß baumwollen Camisol. 2) Eine coromolin rothfarbene Röde. 3) Ein paar violetfarbene Frauenschandsaue mit Gold geschickt. 4) Noch ein paar dno mit Gold geschickt. 5) Zwey neffelbüchse Schützen. 6) Zwey neffelbüchse Adler. 7) Zwey silberne Becher. 8) Eine etoffene Röde mit goldenen Espangon. 9) Zwey Wittladen. 10) Zwey Silberlaken. 11) Drey Röde, einen bunten fünfflammenen, einen blauen dno und einen armeren tafeln. welcher die durchgehener. 12) Zwey bunte baumwollene Läden. 13) Zwey paar bunte Strümpfe. 14) 10 Stück neue Hemden. 15) Zwey paar Schuhe, ein paar alte und ein pa neue. 16) Einen zugesiegelten Brief, worinnen 10 Ducaten und ein goldener Ring. 17) Noch einen Ducaten spurs. Da nun den 12 Jannari ein Weidstück (welche vorgegeben, sie wäre eine Soldatenfrau) da elbst um ein Nachtlager erkranket, so aber des andern Morgens (ehr trübe davon gesungen: selbste ist mit demselben von Statur, hat schwarze Augen, eine schwarze Schube, und ist mit einem blau und weiß baumwollenen Camisol, ein rothes Leibchen und einen weißen Rock bekleidet, und verhet sehr hoch, u. sb; als werden hiermit alle und jede Gerichtsobrigkeiten, auf deren Jurisdiction obenanntes Weidstück sich etwa setzten lassen müde, auf das freundlichste erinder, dieselbe in Verhaft nehmen zu lassen, und es einem königlichen Grenzpostamt in Stettin zu notificiren, da denn die etwa in darauf bewandten Unkosten von der Eigenthümerinn gemeldeter Sachen auf das prompteste erstattet werden sollen.

8. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Gelnow, verkauft der Hühner und Brauer Herr Dehael, seine Hufe nebst allen Pertinentien, an den Bürger und Sattler Jacob Paw. nstein, welche ihm den 23 Jannuari e. gerichtlich verlassen wov-

den soll; woer nun an der Hofe was zu fordern hat, kann sich in Termino zu Rathhause gebdrig, sonst hat er der Præcision zu gewarten.

Es verkaufen Herr Pastor Richard zu Stolzenhagen, und Herr Piesemer, Vormünder des Stau-
dloß Großen, dieses ihres Curandi auf dem dassigen Felde belegene Jochenwiese, welche dem Käufer den 23 Jan. c.
gerichtlich verlossen werd. in soll; wer nun wieder diesen Handel ex quounque iuris capite was zu sagen
hat, kann sich als. erit in Solvum an dem Rathhause melden und seine Rechte wahrnehmen, weil nach dies
sein keiner dagegen schreidt werden kann.

Da der Herr Drift von Wol, sein Guth Verden an den königlichen Amtmann zu Droheim Herr
Hofen erbt und eigenthümlich verkauft, und desholden auch bereits Citeales an alle etwanige Creditor. s
und welche sonst Recht und Ansprache an das Guth zu haben vermeynen, auf den 14 Martii a. c. von
dem königlichen Hochpreussischen Hofgericht zu Cösin ergangen; so wird solches auch hiermit dem Publico
co notificirt, daß für also ein jeder in besagten Termino, der einiges Recht und Ansprache an das Guth Der-
den zu haben vermeynet, melde, und seine Rechte justificire, wiedrigenfalls er aber zu gewärtigen, daß er
præcibnet, von d. m. Gütze abgewiesen, und ihm ein perpetuum silentium imponirt werden wird.

Zu Gutlich verkauft seligen Heinrich Hermann Keinen Wittwe, ihr vor dem Mühlenthor zwiffchen
dem Bürger und Schaffer Meister Benjamin Windlen und des Käufers Vater, ersten feld, und letz-
teren Stadtwerts inne belegen. s sich Käfer an den Bürger und Schaffer Meister Friederich Henkel,
um und vor 45 Rthlr. 12 Gr. Wer nun daran einige Ansprache zu haben vermeynet, hat a dato innerhalb
4 Wochen sich zu Rathhause das. ist sub poena præclusi zu melden.

9. Bedienten so eine Herrschaft verlangen.

Solte eine Hochadeliche Herrschaft einen Lust und Kunstgärtner, welcher dabei als ein guter Schü-
ge dienen kann, verlangen, (er ist verbonrathet, aber ohne Kinder) selbige bediene deshalb bey dem künig-
lichen Postamte zu Stettin weitere Nachricht einzuziehen. Es ist der selbe im Stande, sowohl Gebürts
und Lehbürde, als auch Abfchiede wegen seines Verhaltens zu produciren, und wird nicht allein in Kü-
chen, sondern auch im Blumengärten, vollkommener Ser. fraction præstiren.

10. Personen so entlaufen.

Nachdem sich Maria Catharina Duxten, vor 4 Wochen auf dem adelichen Hof in Neulin, eine
viertel Meile von Poryz belegen, vor Wehsterian vermiehet, und vorgegeben, wie sie auch bey der Frau
Driftin von Termo gedient, heimlich davon gewungen, und in der kurzen Zeit an kleinen und großen
Diebstählen über 20 bezogen; als wie solches hiedurch nicht allein dem Publico bekannt gemadet, um
sich vor die Cavalle zu hüten, sondern weil sie auch vorgeliet, aus Stettin weidrig zu sein und ihre Mut-
ter eine alte schwedische Soldatenkauf. sey, in. w. s. her auch noch einige verdrädige Gaden, als einen
stammig geborenen Wachebeute, nebst vielen R. c. p. ten, ein weisse, edles Fell zu Hand. an. h. einen gelben
Ring, eine beyntenerne Welschhufe in Besitze eines Weidknechts, und weiter d. h. sein Leinwand
vor halb erwachten Franzosen immer; so können diejenigen, welchen davon vorse. s. t. in Sold an was zu Hän-
den gekommen, sich in Neulin auf dem adelichen Hofe melden: die Person an sich ist kurz und dick, imgleichen
roth und weiß von Gesicht.

Zu Lehen, ist dem Bürger und Fleischer Meister Gottfried Nimmern, sein Lehrlinge. s. Namens
Johann Friederich Kanke, aus seinen Lehrlingen entlaufen, und hat 15 Rthlr. so er zu Nithro, und Wolgast
vieles bekommen, mit genommen. Vor diesen entlaufenen Junge, in woer ein jeder R. t. m. i. s. t. er vermahnet,
s. h. nicht in Fels Brod zu nehmen; sollte sich aber befinden, daß er bey einem oder andern Mikmeister wies-
den in Brod genommen wüde, so wird man sich an solchen zu erkohien wissen; wenn aber derselbe irgend
in einem Distriet der Städte oder Dörfer sich einfänden sollte, so wird er suchet selbigen anzuhalten und sol-
ches gebdrig kund zu machen.

11. Gelder so zinsbar außgethan werden sollen.

Die Sanct Petri und Paulische zu alten Stettin, hat ein Capital von 1000 Rthlr. vorrächtig,
welches auf ein Landgut voll bestättiget werden; so nun jemand solches Capital bedürftig, und aus. l. a. m. e.
hinlängliche Hypothek præstiren, auch Regierung. s. und Confissorialconsens verschaffen kann, stehet solches

zu Entgeltnehmung gegen landbällige Zinsen a 5 procent für das Jahr berecht, und hat sich ein Liebhaber bey dem Kaufmann Herrn J. F. Peters in der Baumstraße wohnhaft als Provisor bey der Kirche dies ferhalb zu melden und Nachricht einzuziehen.

12. Abertissements.

Es ist den 3 Jan. a. c. ein Schweinhändler aus Berlin, mit 214 Schweine im Parnitzkerthor aus Hinterpommern eingekommen, womit er durchtreiben wollen, und hat bey Nachjagung derselben ein Stück übrig befunden, davon er vorzigt, daß solches nicht von ihm gekauft, sondern wider seinen Willen und wissen, zu seiner Herde gekauft sey; solches wird nun hierdurch öffentl. bekannt gemacht, daß mit wenn jemand ein Schwein weggenommen, selbiger sich deswegen oder der sonstigen Verlethung zu Stettin melden könne; woselbst ihm von den Umständen mehrere Nachricht ertheilet werden sol.

Herr Joachim Frederick Reiche zu Neu-Stettin, denunciirt, daß er von der Witwe Warren vor 28 Oct. 12 Gr. Land gekauft. Da aber obdem letzter Witwe Kinder a seiner Ehe ihre Erbportion noch von den Ländereyen haben sollen, welche ihnen verhypothecirt, die Vormünder auch davon verstorben, Käufer hins gegen zu gewissen seyn will. Als citirt und lahdet diese da der Daren Witwe Kinder erstere Ehe in acht Wochen vor diesem Magistrat zu erscheinen, oder andere Vollmächte zu senden, welche wegen ihrer Präsenston die best. s. bezeugen, weil die Massa der noch abhandeln. Necker sich noch auf 103 Rth. betrifft, und Käufer deshalb (wahlos) gestellet werden möge; oltren sie sich aber nicht stellen und die Mater noch ein mehreres verkaufen, wil Dnunciant wegen der erkauften Necker sich hierdurch frey und लागос gestellet wissen.

Es wird hiermit Anfrage gethan, ob jemand die ersten zwey Jahrgänge von dem Stettinischen Intelligenzbozen ganz complect habe, und solche um ein billigs abzulassen gesonnen sey. Sollte sich jemand dies ferhalb finden, der kann sich in Stettin in der Pölgertstraße, im Söwastischen Hause, bey dem Herrn Doctor Medicinæ Practicæ Schellhorn melden; sonst sind noch einige Stücke der Bibliothecæ Hofmannianæ cum præfatione de Berbers bey eben besagten Herrn D. Ehrlichen vorhanden; so abzulassen werden können; welches hiermit denen Herren Bücherliebhabern bekannt gemacht wird.

Wollen der Hofrath und Advocatus Hlci Martin B. enharke, sich zu Publication der wider ihn erangangenen Urtheil, bey dem iudicio Mixto zu a ten Stettin ein gestellt, sondern sich absentiret; so wird von der königlichen Preussischen Pommerschen Regierung, einer jeden Gerichtskobrigkeit in Pommern hies mit anbefohlen, gedachten Bernhardt, an den Ort wo er angetroffen ist, sofort zu aretiren, und ihn an die Regierung zu Stettin abzuliefern. Signatum Stettin, den 18 Januarii 1742.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Weil man zu wissen verlanget, ob jemand la der Sanct Johanneische ein Erbgebännis hat; so werden alle dierjenige, so da vermeynen in besagter Kirche ein Erbgebännis zu haben, hierdurch citiret, und haben sie sich zwischen hier und den 1 Febr. a. c. bey dem Klosterfchreiber Herrn Gausen zu melden, und bey Verlusihres Rechts die darüber empfangene Urkunden und Kaufbriefe in origine zu produciren.

13. Zu Stettin angekommene Fremde, sind nicht eingesandt worden.

14. Copulirt und ehelich eingesegete in Stettin;

Wom 12 his den 19 Januarii 1742.

- Bey der Sanct Marienkirche, Johann Bremer, ein Bötcher, mit Jungfer Anna Dorothea Sachen. Mithael Petke, Kutcher, mit Maria Suckow.
Bey der Sanct Jacobikirche, Herr Johann Samuel Sebel, Bürger, Kaufmann und Seidenhändler, mit Jungfer Christina Lovisa Heydenbrohms.
Bey der Sanct Petri und Paulikirche, Meister Gottsfried Hinz, ein Leinweber, mit Frau Regina Zimmern, verwitwete Rosen.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf verhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey Pfunden,
Delean, 16 gr.

Indigo St. Domingo, 1. rthlr. 12. gr.
Indigo Koristau, 1. rthlr. 12. gr.

Chocolade, 14 gr.
 Große Coffeebohnen, 8 bis 9 gr.
 Kleine dito 16 gr.
 Grün Thee, 1 Rthlr. 12 gr.
 Blumen Thee, 3 Rthlr.
 Kayser dito 2 Rthlr.
 Thee de Boy, 1 Rthlr. 8 gr.
 Super fein Thee 2 Sthlr.
 gelb War 7 gr.
 Canaster Taback 1 Rthlr. 8, a 12 gr.
 Virginsche bl. Taback, 4, b 5 gr.
 gesponnen Vincens dito 6 gr.
 gedebrien dito 5 gr.
 Muscaten Nüsse 2 Rthlr. 4, a 6 gr.
 Muscaten Blumen 3 Rthlr. 20 gr.
 Concionele 7 Rthlr.
 Nelken 2 Rthlr. 6 gr.
 frize Cardemon 1 Rthlr. 12 gr.
 brauner Candiszucker 5 a 6 gr.
 Schwabden/Grüß 2 gr.
 Canell 1 Rthlr. 12 gr.
 Saffran, 8 Rtl.
 Engl. Leder
 rotte Moscov. Zuchten
 Corbuan
 Danziger Sohlleder
 Hochleder
 Engl. Pfundleder

Waaren bey Stücken.

Couleur Leder das Fell.
 Gelb Saffran.
 Roth Kalbfell.
 Dito Schaffell.
 Schwedische Schleiffsteine

Waaren bey Lasten.

Matgl. Hering
 Woll Hering
 Hlen Hering
 Brger Herma

Von Kaufmanns Boden.

Eine Last Weizen
 Eine dito Roggen
 Eine dito Walz
 Eine dito Haber.

Waaren auf dem Stadtkh. hofe.

Franz Klapholz a Schock
 Klapholz ober ganze Knüppel

Piepenstabe a Ring
 Drehstabe a Ring Piep.
 Tonnenstabe dito

Bau Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk
 Eine Tonne gelöschten Kalk
 1000 Maursteine
 1000 Dachsteine
 Ein Centner gebrandten Gips.
 Ein Centner ungebraudten dito.

Brodtare.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2. Pf. Semmel	7	3	
3. Pf. dito	11	$\frac{1}{2}$	
Vor 3. Pf. schön Nockenbrod	27	$\frac{11}{3}$	
6. Pf. dito	1	22	$\frac{2}{3}$
1. Gr. dito	3	13	$\frac{1}{4}$
Vor 6. Pf. Hausbackenbrod	1	30	1
1. Gr. dito	3	28	2
2. Gr. dito	7	25	

Biertare.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	7
das Quart			9
Stettins. ordinar weiß und braun Krugbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			7
die Bouteille			7
Weizenbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			6
die Bouteille			7

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	
Kalbfleisch	1	1	1
Lammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	6

Vom 12 bis den 19 Januarii 1742, sind keine Schiffe abgegangen noch angekommen.

Na Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 11 bis den 18 Jan. 1742.

Weizen	14.	23.
Roggen	22 1/2.	10.

Gerste		111.	17.
Malz			
Haber		12.	12.
Erbsen		8.	22.
Duchweizen		1.	5.
Summa		374.	17.

16. Wolle- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 12 bis den 19 Jan. 1742.

Zu	Wolle der Stein.	Weizen. Winspel.	Roggen. der Winspel.	Gerste. der Winspel.	Malz. der Winspel.	Haber. der Winspel.	Erbsen. der Winspel.	Duchweiz. der Winspel.	Horsfen. der Winspel.
Stettin	4 R.	32 R.	15 b. 16 R.	11 R. 12 g.	15 R.	9 R.	16 R.	19 R.	—
Neudorf	—	—	16 R.	11 R.	—	—	16 R.	—	14 R.
Uckeründe	—	28 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	16 R.	—	—
Anclam d. l. St.	1 R. 4 gr.	26 R.	14 b. 15 R.	10 R.	14 R.	8 R.	13 R.	—	13 R.
Pasewald d. l. St.	2 R.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	14 R.
Usebom	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin d. l. St.	—	—	15 R.	10 b. 11 R.	—	7 b. 8 R.	—	—	—
Trepto or der l. Sec. der l. St.	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	34 R.	14 R.	11 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Riddow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	14 R.	34 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Wollin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	—	40 R.	15 R.	10 R.	—	9 R.	—	—	—
Trepto an der R.	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Eamram	—	36 R.	15 R.	11 R.	12 R.	8 b. 10 R.	14 R.	—	16 R.
Colberg	—	36 R.	15 R.	10 R.	—	6 R.	18 R.	—	40 R.
der Leichte Stein	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Damm	—	30 R. 12 g.	13 R.	9 b. 11 R.	—	7 R.	17 R.	12 R.	16 R.
Stargardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Labes	—	—	14 R.	10 b. 11 R.	—	—	—	—	—
Freemwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pyris	4 R. 8 gr.	32 R.	12 R. 12 g.	10 R.	—	7 R. 12 gr.	—	—	12 R.
Bahn	—	35 R.	14 b. 15 R.	11 R.	—	9 R.	16 R.	—	12 b. 14 R.
Massow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Naugardten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piathe	—	36 R.	14 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Cörlin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hölin	—	—	15 R.	12 R.	16 R.	10 R.	16 R.	10 R.	24 R.
Neu-Stettin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Beernwalde	—	—	15 R.	11 R.	16 R.	6 R.	20 R.	40 R.	40 R.
Belgardt	4 R.	32 R.	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cöflin	—	30 R.	16 R 8 gr.	11 R 8 gr.	—	5 R. 8 gr.	—	—	—
Hügenwalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	—	28 R.	16 R.	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Schlave	—	25 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Stolpe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Launburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern vor 1. Gr. zu bekommen.